

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz gilt das Bruttoprinzip. Aufwendungen müssen auf der Ausgabenseite voll verbucht werden. Subventionen vom Bund oder Einnahmen Dritter sind auf der Einnahmenseite darzustellen.

Im Grossratsbeschluss vom 15.03.2006 betreffend planerische Massnahmen zur Neunutzung des Industrieareals „Stückfärberel“ ist im Punkt 2.8 festgehalten, dass gemäss Verursacherprinzip die Bauträgerschaft des „Stückfärberel-Areals“ eine Fussgänger-/Radwegbrücke über die Wiese, eine Bushaltestelle und die Umgestaltung (Kreisel) des Knotens Hochbergerstrasse/Badenstrasse finanziert. Der Kanton, bzw. das zuständige Baudepartement, hat in der Folge diese Projekte ausgearbeitet und Planauflagen durchgeführt. Für die Brücke über die Wiese wurde eine öffentliche Submission durchgeführt und im Kantonsblatt vom 22.10.2008 publiziert. Die Kosten dafür betragen CHF 1'121'000 (exkl. MWST). Die Ausführung soll im 2009 erfolgen. Gemäss der Ausgabenhöhe müsste dem Grossen Rat ein Ausgabenbericht vorgelegt werden. Weder im laufenden noch im Budget 2009 ist dieses Vorhaben in der Investitionsübersichtsliste 4.3.2 (Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur) aufgeführt. Ebenso ist die Neuinvestition des Kreisels und die Bushaltestelle nicht aufgeführt. Daraus ist zu schliessen, dass dem Grossen Rat keine Finanzbeschlüsse für diese Neuinvestitionen vorgelegt werden sollen. Mit dem Grossratsbeschluss wurde einzig das Verursacherprinzip festgehalten, aber noch kein Kreditbeschluss gefasst. Folglich müssten Finanzbegehren dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Mit der Schliessung der Hüningerstrasse wird eine Umfahrungsstrasse über die Kohlenstrasse nach Frankreich gebaut. In Zusammenhang mit der Beratung des Ratschlags „Neugestaltung Hafen St. Johann – CampusPlus; Impropriation Hüningerstrasse“ schrieb das Baudepartement in einer Stellungnahme gegenüber der UVEK: „Das Ausführungsprojekt für den schweizerischen Teil der Strasse bedarf keines erneuten Grossratsbeschlusses, da der Ausführungsspielraum für die Anpassungs- und Planungsarbeiten der Strasse auf Schweizer Seite sehr gering ist und die Kosten für den Bau der Ersatzstrasse vollumfänglich von Novartis übernommen werden“. Weiter wird erwähnt, dass der Kanton keine finanziellen Leistungen erbringe, weil Novartis die erforderlichen Gelder im Voraus auf ein Depotkonto überweise. Deshalb komme in diesem Fall das Bruttoprinzip nicht zur Anwendung.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

- Wieso wird bei den obgenannten Vorhaben nicht das Bruttoprinzip angewendet obwohl dies im Basler Finanzhaushaltsgesetz klar festgehalten ist?
- Wurde die Finanzkommission und die Finanzkontrolle über dieses Vorgehen orientiert?
- Haben FKOM und FIKO der Abweichung vom Bruttoprinzip und damit einer neuen Praxis zugestimmt?
- Wird die Regierung dem Grossen Rat Nachträge (Ausgabenberichte, Ratschläge) zum Budget unterbreiten in dem die Neuinvestitionen für die obgenannten Vorhaben enthalten sind?
- Sind weitere Vorhaben geplant oder in Ausführung die nach dem Nettoprinzip angewickelt werden sollen?

Jörg Vitelli